

den Rechtsanwalt nur als Vertreter seines Mandanten, nicht aber zugleich als Angehörigen einer Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege zu betrachten.

Rechtlicher Ausgangspunkt für die Tätigkeit des Verteidigers ist entweder der Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigtem bzw. Angeklagtem oder der gerichtliche Beschluß über die Bestellung des Rechtsanwalts als Verteidiger.

Um die Stellung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Strafverfahren begreifen zu können, müssen wir sowohl die generelle Stellung des Rechtsanwalts in der sozialistischen Gesellschaft als auch die Funktionen des sozialistischen Strafverfahrens sowie Wesen und Bedeutung des Rechts auf Verteidigung beachten.

Das Recht auf freie Wahl eines in der DDR zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger in jeder Lage des Strafverfahrens (§15 und § 61 Abs. 1 StPO) ist ein Wesensbestandteil des verfassungsmäßig garantierten Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung (Art. 102 Abs. 2 Verfassung, Art. 4 StGB, § 13 GVG). Der Verteidiger leistet in Erfüllung seiner spezifischen Funktion einen eigenen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens, indem er alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten ausschließenden oder mindernden Umstände vorbringt sowie die Beschuldigten und Angeklagten bei der Wahrnehmung ihrer strafprozessualen Rechte berät und unterstützt (§16 StPO). Hierdurch trägt der Rechtsanwalt als Verteidiger in Strafsachen zur Wahrheitsforschung und zur richtigen Gesetzesanwendung bei.<sup>12</sup>

Die Wahrnehmung seiner Rechte als Verteidiger ist gleichzeitig eine gesetzliche Pflicht für den Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten *und* der Gesellschaft. Der Verteidiger — ob gewählt oder bestellt — hat seine in § 64 StPO und in weiteren Bestimmungen geregelten Rechte und Pflichten in Realisierung seiner spezifischen Verantwortung voll wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Möglichkeit seiner Mitwirkung im Ermittlungsverfahren hinzuweisen (insbes. § 64 Abs. 2 StPO), die bisher von der Praxis noch nicht in ausreichendem Maße genutzt wird.

Gegen den Willen seines Mandanten darf der Verteidiger keine belastenden Fakten Vorbringen. Jede andere Auffassung bedeutet eine Verkennung der Funktion des Rechtsanwalts als Verteidiger und damit eine Negierung des Rechts auf Verteidigung.<sup>13</sup> Niemals kann es Aufgabe des Verteidigers sein, die Schuld des Beschuldigten und Angeklagten zu beweisen oder von sich aus Umstände darzulegen, die eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Beschuldigten oder Angeklagten verschärfen würden.

*if* Ausgehend von seiner Funktion hat der Rechtsanwalt eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über die Art und Weise der Führung der Verteidigung und der Wahrnehmung der einzelnen Verteidigungsrechte zu entscheiden. Der Beschuldigte oder Angeklagte kann dem Verteidiger das Mandat entziehen, wenn

12 Vgl. H. Hinderer/V. Möbus/U. Wallstabe, „Ober die Aufgaben der Strafverteidigung“, NJ, 12/1968, S. 361 ; G. Pein, „Der Beitrag des Verteidigers zur Erforschung der objektiven Wahrheit“, NJ, 1/1963, S. 18.

13 Vgl. H. Luther, „Gerichtsethik“, Staat und Recht, 8/1973, S. 1320.